

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 05.04.2023

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 16 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:19 Uhr

Interessierte Bürger: 5 Personen

1 Pressevertreter

TOP 1: Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin bat den Gemeinderat den unter TOP 7 genannten Punkt positiv abzustimmen. Des Weiteren geht sie auf das Thema der geplanten Vollsperrung der B29 zum weiteren Ausbau ein und bittet darum im Regierungspräsidium nachzufragen, ob es nicht eine andere Möglichkeit als eine Vollsperrung geben könnte.

Ein weiterer Bürger gab zu TOP 3 den Hinweis, dass es sich hierbei um einen Carport für ein Wohnmobil handelt.

TOP 2: Bauvorhaben

Platz zur Lagerung und Aufbereitung von Brennholz; Flst. Nr. 71/1

Die Kreisbaumeisterstelle hat festgestellt, dass ein Holzlagerplatz mit verschiedenen Kleinbauten auf dem Flst. 71/1 in Lauterburg errichtet wurde.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die Beurteilung und Genehmigung des Vorhabens richten sich daher nach den Vorschriften des § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Gemeinderat hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt. Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb, der typischerweise in ein Gewerbegebiet gehört.

TOP 3: Bauvorhaben

Veränderte Ausführung - Errichten eines Carports und eines Metallstabzauns;

Flst. Nr. 1791/2

Aufgrund eines Hinweises führte die Kreisbaumeisterstelle am 10.10.2022 eine Baukontrolle auf dem Flst. Nr. 1791/2 in Essingen durch.

Der Bauherr wurde aufgefordert, für die veränderte Ausführung des Carports und des Metallstabzauns Bauantragsunterlagen einzureichen.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO gestellt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Brühl – 1. Änderung“ vom 21.01.1984 und weicht hinsichtlich des nachfolgenden Punktes von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

- Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die Einfriedung ist zwischen 1,50 m und 1,90 m hoch.

Zur Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Eine Befreiung ist an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB geknüpft. Demnach kann eine Befreiung ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden

und entweder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbaren nicht beabsichtigten Härte führen würde. Daneben muss die Befreiung immer auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen zu vereinbaren sein. Der Gemeinderat hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich des Carports für Wohnmobile wurde nochmals bei der Baurechtsbehörde nachgefragt.

TOP 4: Bauvorhaben

Errichtung Carport mit Windfang

Flst. Nr. 2297/15

Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports mit Windfang auf dem Flst. Nr. 2297/15 in Essingen. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO gestellt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des schlichten Bebauungsplanes „In den Pfählen“ vom 21.04.1953 und weicht hinsichtlich des nachfolgenden Punktes von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

- Der geplante Carport mit Windfang überschreitet die Baulinie

Zur Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Eine Befreiung ist an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB geknüpft. Demnach kann eine Befreiung ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entweder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbaren nicht beabsichtigten Härte führen würde. Daneben muss die Befreiung immer auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen zu vereinbaren sein. Der Gemeinderat hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

TOP 5 Bauvorhaben

Lageranbau an das bestehende Betriebsgebäude

Flst. Nr. 1267/1

Der Bauherr hat bereits einen Lageranbau an das bestehende Betriebsgebäude auf dem Flst. Nr. 1267/1 in Essingen ausgeführt. Es wurde nun hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO gestellt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Stockert – 1. Änderung“ vom 22.04.2017 und weicht hinsichtlich des nachfolgenden Punktes von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

- Die maximale zulässige Grundfläche (GRZ) wird um 52 m² mit ca. 7% überschritten.

Zur Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Eine Befreiung ist an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB geknüpft. Demnach kann eine Befreiung ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entweder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbaren nicht beabsichtigten Härte führen würde. Daneben muss die Befreiung immer auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen zu vereinbaren sein. Der Gemeinderat hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

TOP 6 Kenntnisnahme von Bauvorhaben

Folgende Bauvorhaben bedürfen keiner Entscheidung und werden dem Technischen Ausschuss zur Kenntnis gegeben:

- a) Abbau alte Garage sowie Erstellung einer Fertiggarage;
Flst. Nrn. 1750 und 1750/2

Der Gemeinderat hat vom Vorhaben Kenntnis.

TOP 7: Geh- und Radweg Forst - Dewangen, 1. Bauabschnitt (Forst - Rauental); Zustimmung zum Baubeschluss

Im Zuge der Radverkehrskonzeptionen der Gemeinde Essingen und der Stadt Aalen soll die Radwegeverbindungen zwischen Forst und Dewangen, bzw. Rauental geschlossen werden. Die Gesamtbaumaßnahme ist in drei Abschnitte unterteilt und soll schrittweise umgesetzt werden. Als 1. Bauabschnitt soll die Verbindung zwischen Forst und Rauental realisiert werden. Dieser Abschnitt erstreckt sich nördlich vom Ortsende Forst bis nach der Abzweigung Rauental entlang der Landesstraße L 1080 und in Richtung Rauental entlang der Kreisstraße K 3284 bis zum Ortseingang.

Die Bauabschnitte 2 und 3 umfassen den Bereich mit dem Abzweig Richtung Reichenbach bis kurz vor den Faulherrnhof (Bauabschnitt 2) sowie den Anschluss der L 1080 Richtung Dewangen über Krähenfeld und Kirchholz nach Scheurenfeld (Bauabschnitt 3). Die Umsetzung des Bauabschnitts 3 mit Umfahrung Dewangen wird von der Stadt Aalen vorgezogen. Erst danach soll der 2. Bauabschnitt umgesetzt werden.

Planung, Ausschreibung und Bauleitung des ersten Bauabschnitts nach Rauental erfolgt über das Ingenieurbüro Stadtlandingenieure, Ellwangen. Der Grunderwerb für die Baumaßnahme wird aktuell abgewickelt. Die Gesamtabwicklung der Baumaßnahme wird über das Amt für Umwelt, Grünflächen und umweltfreundliche Mobilität in Aalen sowie das Tiefbauamt federführend abgewickelt.

Abstimmungen und Vereinbarungen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart sowie dem Landratsamt, insbesondere zur Finanzierung der Maßnahme wurden ebenfalls von der Stadt Aalen übernommen. Die entsprechende Vereinbarung mit allen betreffenden Kommunen und Behörden ist im Entwurf fertiggestellt und wird dem Gemeinderat noch nachgereicht.

Für die weitere Fertigstellung des ersten Bauabschnitts wird das Tiefbauamt der Stadt Aalen die Vergabe der Bauleistungen, die Oberbauleitung sowie die Abrechnung übernehmen.

Ausbau entlang der L 1080:

Am Ortseingang von Forst wird der bestehende Wirtschaftsweg zunächst auf eine Breite von 3,50 m asphaltiert. Damit kann auch der Fußverkehr auf den geplanten Weg östlich der Landesstraße gelangen. Anschließend wird der Geh – und Radweg 2,50 m breit fortgeführt (beidseitige Bankette mit einer Breite von 0,50 m). Die bestehende Mulde zwischen Landesstraße und Weg bleibt erhalten, bzw. wird in Teilbereichen neu profiliert, sodass der neue Weg auch dorthin entwässern kann.

Ausbau entlang der K 3284:

Der bestehende Gehweg auf der Nordseite der K 3284 wird ab der Einmündung der L 1080 bis zum Ortseingang Rauental richtlinienkonform als abgesetzter, straßenbegleitender Geh- und Radweg ausgebaut. Derzeit ist der Weg mit Hochbordsteinen von der Fahrbahn abgegrenzt und hat eine Breite von 1,50 m.

Der neue Weg erhält eine Breite von 2,50 m. Der Seitenstreifen wird hinter den bestehenden Hochborden angeordnet. Der Sauerbach für den Bereich der Verdolung den neuen Ge-

gebenheiten angepasst. Die Böschungssicherung erfolgt mit Gabionen. Zur Absturzsicherung wird ein Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,30 m eingebaut.

Ortseingänge:

Am Ortsende von Forst in Richtung Dewangen ist die Auflösung des Zweirichtungsradweges mit einer Mittelinsel nach Musterlösung RadNETZ geplant. Der Radverkehr soll im Schutz einer Insel auf die Fahrbahn und anschließend in einem Schutzstreifen Richtung Süden geführt werden. In der Gegenrichtung erfolgt die Ausleitung auf den einseitigen Weg ca. 20 m vor der Mittelinsel. Der bestehende Gehweg westlich der Fahrbahn wird aus Forst kommend bis zur Mittelinsel zurückgebaut. Nördlich davon wird die Verbindung den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Breite wird dabei nicht verändert und beträgt weiterhin 1,50 m. Am Ortseingang Rauental wird analog zum Ortsende Forst eine Querungshilfe mit Mittelinsel nach Musterlösung RadNETZ realisiert.

Die Markierungen und Beschilderungen erfolgen in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde nach den einschlägigen Vorschriften, weitere Ausstattungen sind nicht vorgesehen. Maßnahme ist darüber hinaus auch mit dem ADFC abgestimmt und soll im Frühjahr ausgeschrieben werden. Baubeginn ist im Sommer geplant. Die Fertigstellung ist für Mitte 2024 angesetzt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 1.005.000 €

Aufgrund der Kooperation wird die gesamte Baumaßnahme über die Stadt Aalen abgewickelt.

Der Gemeinderat freute sich über die schnelle Planung und Umsetzung des Radwegeneubaus und stimmte einstimmig dafür diese Maßnahme umzusetzen.

TOP 8: Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses an die Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu in Essingen für die Sanierung der Sakristei und der Nebenräume

Die Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu in Essingen plant die Sanierung und Modernisierung der bestehenden Sakristei und der Nebenräume. Neben dem Austausch der Haustechnik (Heizung, Beleuchtung, Elektroleitungen) sollen auch die Fassade sowie Möbel überarbeitet und erneuert werden (siehe Anlage 1).

Mit Schreiben vom 16.02.2023 hat die Katholische Kirchengemeinde einen Antrag auf Bewilligung eines Investitionszuschusses gestellt, da die voraussichtlichen Gesamtkosten nach der vorliegenden Kostenschätzung insgesamt 231.250 Euro betragen. Nach schriftlicher Mitteilung der Katholischen Kirchengemeinde werden keine weiteren Zuschüsse gewährt.

Gemäß der Richtlinie über die Bezuschussung der eingetragenen örtlichen Vereine und der örtlichen Kirchengemeinden können die örtlichen Kirchengemeinden einen Zuschuss von 5% der nachgewiesenen Kosten erhalten, sofern es sich um Neubaumaßnahmen bzw. grundlegende Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen handelt. Das Investitionsvolumen muss zudem mindestens 20.000 Euro im Einzelfall erreichen.

Da die Voraussetzungen für eine Bewilligung des Zuschusses erfüllt sind, kann nach Ansicht der Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu in Essingen ein Investitionszuschuss von 5% der nachgewiesenen Gesamtkosten bzw. maximal 11.562,50 Euro gewährt werden.

Nach der Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 30.03.2023 stimmte der Gemeinderat einstimmig der Gewährung des Investitionszuschusses zu.

TOP 9: Kenntnisgabe von Beschlüssen

Kein Anfall

TOP 10: Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Tschökel-Orgel aus der Aussegnungshalle an die Stadtkirche in Aalen verkauft werden konnte.

TOP 11: Anfragen der Gemeinderäte

Die geplante Umleitungsstrecke während der Vollsperrung der B29 ist inakzeptabel, das Regierungspräsidium wird gebeten dies nochmals zu prüfen.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.